

Alexander Keim
Oberzahlmeister i.R.

Haselbach, 26.3.53.

Stadt Schwäbisch Gmünd - Stadtkämmerei -

Ihr Brief vom 23.3.53

betr.: Schaden in der Reutte - Kohlhaus.

1 Beilage.

Zum Auffrischen der Kenntnisse Ihrer juristischen Mitarbeiter füge ich das Formular Einheitsvertrag für Pachtgrundstücke bei. Überdies ist es nur logisch, daß Schäden am Ertrag nur den Pächter treffen.

Ihre eigenartige Adressierung "früherer Holzhauer" könnte ich als launigen Studentenulk anerkennen, wenn die Unterschrift obigen Schreibens nicht einem akademischen Grad angehören würde. Ich finde es geschmacklos, einen Berufssoldaten mit 19-jähriger Dienstzeit, der in einer Notzeit sich als Tagelöhner durchschlug, so anzusprechen. Wie vor 1945 bin ich auch heute noch Oberzahlmeister, wenn auch im Ruhestand. Vielleicht bietet sich mir einmal Gelegenheit, den Bürgermeister Herrn Dr. Rausinger anzusprechen als "früherer Student und Säugling".

Zur Sache selbst bleibt es belanglos, ob das Reisig bis Sept. oder August oder Juli liegen blieb. Das Forstamt Gmünd wird Ihnen bestätigen, daß weder Stammholz noch Reisig auf fremden Grundstücken lagern darf. Das ist verboten.

Im Winter 1951-1952 grub ich Grenzwurzeln aus (§ 910 BGB in Verbindung mit §§ Einheitspachtvertrag). Diese wurden durch das Reisig des Revierförsters Trips zugedeckt. Ich sah mir das einige Monate geduldig an. Dann entfernte ich einige dicke Äste. Das ist ein Schaden von etwa 50 Pfennig. Dafür verschwanden eines Tages meine Wurzeln. Zufällig mit der Abfuhr des Reisigs.

Ihr Entgegenkommen weiß ich zu schätzen. Heute brauche ich keine Stangen mehr. Ich verlange Schadensersatz in Geld, und zwar 12,50 DM. Sechs Stunden brauchte ich, um meine Wiese zu säubern als Folge des Werfens der Tannen auf die Pachtwiese, und vier Stunden brauchte ich, um den Wiesenrand von den Resten des Reisigs zu säubern, als das Reisigkos des Revierförsters Trips abgefahren worden war. Das sind 10 Stunden Arbeitszeit zu je 1,25 DM Tagelöhnersatz der Gemeinde Alfdorf.

Ich bitte Sie höflich, diesen Betrag auf mein Konto 935 der Genossenschaftsbank Losch überweisen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Alexander Keim.

Stadt
Schwäbisch Gmünd
-Stadtkämmerei-

Den 15. April 1953.

Herrn

Alexander Keim
Oberzahlmeister i.R.

H a s e l b a c h .

Auf Ihr Schreiben vom 26.3.1953.

Betreff: Schaden in der Reutte-Kohlhau.

O Beil.

Die in Ihrem Schreiben vom 26.3.1953 gemachten Ausführungen muß ich als ungehörig bezeichnen. Man sollte von einem früheren Wehrmachtbeamten in Sonderheit einem Oberzahlmeister, wenn auch im Ruhestand, der angeblich eine 19jährige Berufssoldatendienstzeit nachzuweisen vermag, eine Schulung und Bildung erwarten dürfen, welche die Gewähr bietet, im Verkehr mit einer Stadtverwaltung den richtigen Ton und Takt zu finden, wie es sich geziemt. Nachdem Sie in Ihrem Schreiben vom 25.1.1953 erwähnt haben, daß Sie über 2 Winter lang als Holzhauer bei der Stadt Schwäbisch Gmünd beschäftigt waren, Ihre Persönlichkeit aber hier nicht näher bekannt ist, lag nichts näher, als bei der Adressierung die Bezeichnung "früherer Holzhauer" beizusetzen, damit eine sichere Zustellung meines Schreibens an Ihre Person gewährleistet war. Es kann daher diese Art der Adressierung weder als "launiger Studentenulk", noch als "geschmacklos" empfunden werden. Der von Ihnen gehegte Wunsch, daß Ihnen sich vielleicht einmal die Gelegenheit bietet, als Vorgesetzter mir zu begegnen, dürfte zufolge meiner langjährigen Frontdienstzeit und Dienstgrad sich wohl kaum verwirklichen lassen. Dies zu Ihrer Orientierung.

Was die Schadenersatzfrage anbelangt, so habe ich gemäß Ihrem Ansuchen vom 26.3.1953 den Betrag von 12.50 DM gewährt. Die Stadtkasse ist angewiesen, den Betrag auf Ihr Konto Nr. 935 bei der Genossenschaftsbank Lorch zu überweisen.

Hochachtungsvoll!

(Ruisinger)
Bürgermeister.

/J.
Mu

Alexander Keim

Haselbach, 17.4.53.

Stadtkämmerei
Schwäbisch Gmünd

Ihr Schreiben vom 15.4.53.

betr.: Schaden in der Reutte.

1 Anlage.

Danke für Ihre Aufklärungen. Und danke für das Geld.

Wie es in den Wald hineinschreit, halbt es heraus.

Auf einem groben Klotz ein grober Keil.

Auf einen Schelmen immer ein-und-einen-halben.

Auf der Anlage wollen Sie freundlich entnehmen, daß Ihr "angeblich" in der dritten Zeile nicht stimmt. Die Beilage können Sie vernichten. Ich brauche sie nicht mehr.

Wer ohne Fehl ist, kann schulmeistern. Und nun Schluß.

Keim.